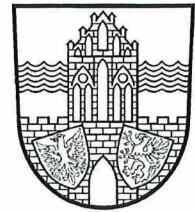


# Landkreis Uckermark - Die Landrätin -

EINGEGANGEN

28. Feb. 2025



Kreisverwaltung Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau

Amt Gerswalde  
Bauamt  
Frau Stege  
Dorfmitte 14a  
17268 Gerswalde

Nebenstelle:

Dezernat: I  
Amt: Bauordnungsamt  
Untere Bauaufsichtsbehörde  
Bearbeiter(in): Frau Bredendiek  
Zimmer-/Haus-Nr.: 348 / 1  
Telefon-Durchwahl: 03984/70-4563  
Telefax: 03984/70-2399  
E-Mail: anja.bredendiek@uckermark.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
		63- 00133-25-45	24.02.2025
Grundstück	Gerswalde, Gerswalde, ~		
Gemarkung			
Flur			
Flurstück			
Vorhaben	Beteiligung der TöB gemäß § 4 Abs. 1 BauGB "2. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes (gFNP) Amt Gerswalde"		

## Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

### A. Allgemeine Angaben

- Stadt/Gemeinde/Amt Gerswalde
- Flächennutzungsplan 2. Änderung gFNP
- Bebauungsplan \_\_\_\_\_
- vorhabenbezogener  
Bebauungsplan (Vor-  
haben- und Erschlie-  
ßungsplan) \_\_\_\_\_
- sonstige Satzung \_\_\_\_\_

Fristablauf für die Stellungnahme am: 14.02.2025

### B. Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Bezeichnung des Trägers öffentlicher Belange: Landkreis Uckermark

Konto der Kreisverwaltung:  
Kontoinhaber: Landkreis Uckermark  
Sparkasse Uckermark  
IBAN: DE67 1705 6060 3424 0013 91  
BIC: WELADED1UMP

Steuernummer:  
062/149/01062

Telefon-Vermittlung:  
03984 70-0

Internet:  
www.uckermark.de

Sprechzeiten:  
Mo. u. Do.: 08:00 bis 12:00 Uhr  
Di.: 08:00 bis 12:00 und  
13:00 bis 17:00 Uhr  
Fr.: 08:00 bis 11:30 Uhr

Der Landkreis Uckermark stellt für E-Mails mit qualifiziert elektronisch signierten Dokumenten die zentrale E-Mail-Adresse [landkreis@uckermark.de](mailto:landkreis@uckermark.de) zur Verfügung. Für alle anderen E-Mail-Adressen der Kreisverwaltung wird der rechtsverbindliche Zugang ausdrücklich nicht eröffnet.

**Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung**

1. **Einwendungen** mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können
  - a) Einwendung:
  - b) Rechtsgrundlage:
  - c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen):
2. **Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts**
  - a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:
  - b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:
3. **Hinweise für Überwachungsmaßnahmen**
  - a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zu Feststellungen unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen:
  - b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:
4. **Weiter gehende Hinweise**
  - Beabsichtigte eigene **Planungen** und **Maßnahmen**, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens:
  - Sonstige **fachliche Informationen** oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

**Ordnungsamt**

Brandschutzdienststelle / vorbeugender Brandschutz:

Herr Herfurth (-1738)

Keine Einwände / Keine Hinweise

Verkehrsbehörde:

Herr Franke (-3436)

Keine Einwände / Keine Hinweise

## **Bauordnungsamt**

Technische Bauaufsicht:

Herr Wolf (-3763)

Keine Einwände / Keine Hinweise

Untere Denkmalschutzbehörde:

Herr Haan (-2563)

„Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg“, kurz Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz, (BbgDSchG) vom 28. Juni 2023 (24.05.2004).

- Die beplante Fläche grenzt unmittelbar an das obertägig sichtbare Bodendenkmal „Hügelgrab: Bronzezeit“ (Pinnow, Fundplatz 3), welches in der Fachbehörde als ortsfestes Bodendenkmal unter Nummer 141790 erfasst wurde.
- Außerdem befinden sich in der Nähe weiter gleichartige, obertägig sichtbare Bodendenkmale (Pinnow, Fundplätze 2 u. 6, in der Fachbehörde als ortsfeste Bodendenkmale unter den Nrn. 141789 sowie 141792 registriert).
- Darüber hinaus liegt das Vorhaben allgemein in einem siedlungstopographisch besonders günstigen Gebiet, in welchem sich mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bisher unbekannte Bodendenkmale befinden.

Insbesondere im näheren aber auch weiteren Umfeld der Hügelgräber ist mit bisher unentdeckten Befunden und Funden, die in direkter Beziehung zu diesen stehen, zu rechnen (sog. „Rituallandschaft“).

Da gemäß §2(3) BbgDSchG auch die Umgebung solcher Bodendenkmale unter Schutz steht, ist ein größtmöglicher Abstand der Bebauung zu ihnen einzuhalten („Umgebungsschutz“).

Die von der Fachbehörde geführte Denkmalliste wird ständig fortgeschrieben und aktualisiert.

Rechtliche Bauaufsicht / Bauplanung:

Frau Bredendiek (-4563)

Plankarte

- Der Entwurfsverfasser ist auf der Planurkunde, dem Deckblatt der Begründung und auch aus den Fußzeilen der Begründung zu entfernen. Das gleiche gilt für die Signatur am Ende der Begründung. Es handelt sich um eine kommunale Planung. Gegen die Benennung der Entwurfsverfasser in einem Impressum in der Begründung bestehen keine Bedenken.
- Die Maßstabsleiste ist zu ergänzen.
- Die Rechtsgrundlagen sind konkret in der gültigen Fassung zu benennen und innerhalb des Verfahrens entsprechend anzupassen.
- Die Verfahrensvermerke auf der Planurkunde sind auf die wesentlichen Angaben zu beschränken (Vermerk über den Satzungsbeschluss, Ausfertigung und Genehmigungsvermerk, Bekanntmachungsvermerk). Die Erläuterung der Verfahrensschritte nach BauGB gehören in die Begründung.

## Begründung

- Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen ist besonders zu begründen. Dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden. I. R. d. Ermittlung muss die Gemeinde sich einen allg. Überblick über die bebauten Baugrundstücke, insbesondere die zur Verfügung stehenden Brachflächen, Baulücken, Gebäudeleerstände und Nachverdichtungsmöglichkeiten im Bestand verschaffen. Diese Aussagen fehlen in der Begründung derzeit noch gänzlich und sind zu ergänzen, da es sich bei der o. g. Vorschrift um einen wesentlichen Grundsatz der Bauleitplanung handelt der korrekt ermittelt, geprüft und abgewogen werden muss. (§ 1a Abs. 2 BauGB)

## Bau- und Liegenschaftsamt

Technische Infrastruktur:

Frau Schröter-Müller (-4365)

Keine Einwände / Keine Hinweise

Verkehrsinfrastruktur:

Herr Giard (-4465)

Keine Einwände / Keine Hinweise

**Die Stellungnahme des Landwirtschafts- und Umweltamtes wird nachgereicht.**

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
René Harder  
Amtsleiter

**Anlage**  
Bodendenkmalkarte



Pinnow / Gerswalde  
gFBP bzw. vBP  
"Solarpark Gerswalde"

Bodendenkmalkarte  
(Orthofoto, 2023)

– Schraffur: Bodendenkmal

uDSchB UM, 11.02.2025

100 0 100 200 300 400 500 600 700 800 900 1000 Meter

